



Bern, 24. August 2016

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Änderung des Jagdgesetzes;
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das UVEK am 24. August 2016 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Als Beilage erhalten Sie den erläuternden Bericht sowie den Änderungserrlass. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum:

30. November 2016

Eigentliches Kernstück der Vorlage ist die Erleichterung der Bestandsregulierung gewisser geschützter Arten gemäss der Motion von Ständerat Stefan Engler (Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung; 2014 M 14.3151). So sollen auch regulierende Eingriffe in Bestände geschützter Arten möglich werden, wenn trotz zumutbarer Präventionsmassnahmen das Entstehen eines grossen Schadens oder die konkrete Gefährdung von Menschen drohen.

Im ganzen Erlass wird gemäss der Motion von Nationalrat Martin Landolt (Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete umbenennen; 2014 M 14.3830) der Begriff „Jagdbanngebiete“ durch „Wildtierschutzgebiete“ ersetzt. Die Grundzüge für eine zeitgemässe Jagdplanung werden durch die Verpflichtung der Kantone zur Berücksichtigung von Tierschutzanliegen auf der Jagd und zur interkantonalen Koordination von Jagdplanung und -umsetzung ergänzt.

Geklärt wird weiter das Verhältnis zwischen Jagdberechtigung und Jagdprüfung. Die Jagdberechtigung ermöglicht die Ausübung der Jagd in einem Kanton. Ihre Erteilung bleibt weiterhin Sache der Kantone. Voraussetzung für die Erteilung einer Jagdberechtigung bleibt nach wie vor eine bestandene Jagdprüfung, für die der Bund den Kantonen jedoch künftig die Prüfungsgebiete Arten- und Lebensraumschutz, Tierschutz sowie Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheit vorgibt. Die somit



bezüglich Inhaltsanforderung vereinheitlichten kantonalen Jagdprüfungen sollen von den Kantonen gegenseitig anerkannt werden.

Die 2012 über eine Revision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) geänderten Bestimmungen über die jagdbaren Arten und ihre Schonzeiten werden ins Gesetz überführt und ergänzt. Weiter wurde das Jagdgesetz im Rahmen der Teilrevision auf Mängel, Unklarheiten, Regelungslücken und Aktualisierungsbedarf hin überprüft und wo nötig angepasst.

Die Details entnehmen Sie dem beigelegten Erläuterungsbericht und dem Änderungserlass. Wir bitten Sie zu den Ausführungen und Änderungen Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

claudine.winter@bafu.admin.ch

Weiter bitten wir Sie im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Für allfällige Auskünfte stehen Ihnen Dr. Reinhard Schnidrig-Petrig (Tel. 058 463 03 07, E-Mail: reinhard.schnidrig@bafu.admin.ch) oder Frau Claudine Winter (Tel. 058 464 70 18, E-Mail: claudine.winter@bafu.admin.ch) gerne zur Verfügung.

Für Ihre geschätzte Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Doris Leuthard
Bundesrätin